

Amtliche Bekanntmachung

STADT

VIERNHEIM

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verkehrsverfahrgesetz (HVwVfG);

Sechsstreifiger Ausbau des Viernheimer Kreuzes auf den Bundesautobahnen 6 und 659 auf dem Hoheitsgebiet des Landes Hessen zwischen Netzknoten 6417307 und 6417301 sowie den Netzknoten 6417061 und 6517116 zwischen den Betriebskilometern 558000,000 und 559506,210 auf der A 6 im Bereich der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße sowie weiterer Folgemaßnahmen

Hier: Planfeststellungsverfahren für die Änderungen des Plans infolge der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung betreffend

- die Überarbeitung des Immissionsschutzes auf der Grundlage der für das Prognosejahr 2030 erstellten Verkehrsuntersuchung

Das ehemalige Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Hessen Mobil hat nun die in der Vergangenheit ausgelegten Planunterlagen zum Teil geändert und die geänderten Planunterlagen zum Gegenstand des Antrags auf Planänderung gemacht.

Wegen der geänderten Lärmwerte wird eine erneute Offenlage in der Stadt Viernheim für erforderlich gehalten.

Die geänderten Planunterlagen beinhalten im Wesentlichen:

- die Verkehrsuntersuchung zum 6-streifigen Ausbau zwischen Viernheimer Kreuz und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg
- die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung
- den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen

Für das bisherige Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die geringfügige Verkehrszunahme kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit zu keiner erheblichen, über die Vorbelastung hinausgehenden Steigerung der Lärmemissionen auf die Umgebung.

Wegen des nicht abschließend individuell bestimmaren Kreises der erstmals oder zusätzlich durch die Änderungen Betroffenen, erfolgt eine ergänzende Auslegung der geänderten Planunterlagen zwecks Anhörung der Öffentlichkeit zu den Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

7. August 2018 bis einschließlich 6. September 2018

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können bei der Stadt bei der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, 68519 Viernheim, Zimmer 409, während der Dienststunden (montags bis freitags 8.30 - 12.00 Uhr, mittwochs 14.00 - 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die geänderten Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr Straßen zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG)

1. Alle, deren Belange durch die Änderungen des Vorhabens berührt werden, können sich bis zum **20. September 2018** bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278

Darmstadt) oder bei der Stadt Viernheim schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG).

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigung erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Vereine (die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbände)

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), auch die nach § 48 Abs. 1 HENatG neben den anerkannten Naturschutzverbänden zu beteiligenden zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbände, von der Auslegung des Plans.

3. Es kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichtet werden (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch ei-ne schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbe-stellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Viernheim, 26.07.2018

Der Magistrat der Stadt Viernheim

Jens Bolze, 1. Stadtrat

Kennen Sie einen Kavaliere der Straße?

Helfen Sie mit, Hilfsbereitschaft und vorbildliches
 Verhalten im Straßenverkehr zu fördern.

Wenn Ihnen geholfen wurde, melden Sie sich bei
 Ihrer Zeitung oder bei der Arbeitsgemeinschaft
 „Kavaliere der Straße“.

Kavaliere helfen anderen, nicht nur sich selbst.